Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

Vortrag
gehalten
auf der 13. Generalversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel
am 7. Juli 1909.

Von
Professor D. Rendtorff
Konsistorialrat.

Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

1909.
Druck von J. M. Hansen in Preetz.

Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

Es war meine Absicht, als ich die Einladung unseres Herrn Vorsitzenden, heute den Vortrag zu halten, annahm, Ihnen einen Bericht über den Bestand der kirchlichen Archivalien Schleswig-Holsteins zu erstatten. Schon bei der Begründung unsres Vereins am 6. Juli 1896 wurde es als seine Aufgabe bezeichnet, über das in den Pastorat-, Propstei- und Visitatorial-Archiven vorhandene kirchengeschichtliche Material eine Orientierung zu geben. Auf der 6. Generalversammlung 1903 hat dann unser verdienter Vorarbeiter Herr Propst Witt Richtlinien für die Herstellung eines landeskirchlichen Urkundenwerkes, auf das er schon in der Vorrede zu seinen »Quellen und Bearbeitungen« hingewiesen hatte, gegeben. Inzwischen ist auf Grund der Konsistorialbekanntmachung vom 1. Dezember 1905 das Material, soweit es sich in Pfarr-, Propstei- und Klosterarchiven befindet, wenigstens im wesentlichen registriert, und es schien mir eine interessante Aufgabe, das Ergebnis eines ersten Durchhaus durch dieses Material hier mitzuteilen. Indessen hat sich bei näherer Erwägung herausgestellt, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen ist. Einmal nämlich klaffen in dem gesammelten Material noch große Lücken. Beispielsweise habe ich festgestellt, daß auf dem Rellinger Kirchenboden ein ganzer Schrank, der angeblich nur Wertloses barg, voll ist von wertvollen Urkunden, z. T. dem Aktenmaterial des ehemaligen Glückstädter Oberkonsistoriums entstammend, die noch der Sichtung und Verzeichnung — sie ist inzwischen eingeleitet — harren. Und das reiche Archiv der Segeberger Propstei und Pfarrei, um ein anderes Beispiel zu nennen, soll erst durch die kundige Hand des Fräulein Höhnk geordnet werden. Dazu ist

ein kostbarer Schatz kirchlicher Urkunden eben erst uns zugänglich gemacht. Es ist mir eine besondere Freude, hier mitteilen zu dürfen, daß es nach langjährigen Bemühungen mir gelungen ist, am 1. Juli die fünfbändigen Burchardischen Familienakten, die in der Tat Kirchenakten sind und von deren Bedeutung für die Landeskirchengeschichte, speziell für die Synodalgeschichte des 17. Jahrhunderts, eine dunkle Kunde längst unter uns verbreitet war, für das Königliche Konsistorium zu erwerben und andere noch viel umfangreichere Urkundensammlungen aus dem gleichen Familienbesitz behufs künftigen Ankaufs in die Hand zu bekommen. Das alles will erst durchgearbeitet werden. So wird noch einige Zeit darüber vergehen müssen, bis der in Aussicht genommene Bericht über unsere kirchenarchivalischen Bestände auch nnr in vorläufiger Form erstattet werden kann.

Sie werden es ohne weiteres verstehen, daß ich unter diesen Umständen nach einem andern Thema als Lückenbüßer suchen mußte. Aber kaum verständlich wird es Ihnen erscheinen, wie ich zu solchem Lückenbüßer das Thema »Zur Entstehungsgeschichte unsrer Landeskirche« habe wählen können. Heißt das nicht eine Ilias post Homerum schreiben, nachdem auf der theologischen Konferenz 1895 unser D. v. Schubert dieses Thema in einem lichtvollen Vortrage behandelt hat, dessen Anzeige durch unsern vielverdienten Historiographen Ernst Michelsen zugleich den Aufruf enthielt zur Gründung unsers landeskirchengeschichtlichen Vereins? v. Schubert hat auf diesem bisher sehr dunklen Gebiet überraschende Klarheit geschaffen, indem er anderweit von der historischen Forschung ermittelte Gesichtspunkte auf unsere heimische Geschichte anwandte und diese damit mit bewundernswürdiger Sachkunde durchleuchtete und aufhellte. Wer ermessen will, wie dunkel auf diesem Gebiet bisher alles war, der lese die Darstellungen von Lau, Jensen-Michelsen und besonders Falck (Schleswig-Holsteinisches Privatrecht), der zwar deutlicher als die beiden Vorgenannten empfand, daß in der Geltendmachung der landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirche im späten Mittelalter etwas ganz Neues sich anbahnte, ohne doch die Linien, in denen dies Neue verlief, irgendwie zur Klarheit zu bringen. Lassen Sie mich das Bild von der Entstehung unserer Landeskirche, wie wir es heute sehen, mit raschen Strichen zeichnen.

In der Zeit, da das kirchliche Mittelalter auf seiner Höhe stand, finden wir, wie in Deutschland so in Dänemark, die Kirche als eine völlig selbständige Organisation mit eigenem Recht und Gerichtsstand, mit freier Verwaltung des eigenen, grundsätzlich abgabenfreien Vermögens und eigener, von der kirchlichen Zentrale aus fest geleiteter, nur der Kirche verantwortlicher Beamtenschaft, mitten in den Gebieten der politischen Gemeinwesen als eine »exterritoriale« Größe; denn Kirche und Staat, Kirche und bürgerliches Gemeinwesen waren zwar innerhalb der Territorien hinsichtlich des Personenstandes zusammenfallende, aber dem Rechte nach grundsätzlich verschiedene Organisationen. Das war die Zeit der Allgewalt der römischen Universalkirche. Dieser Zustand wird langsam, aber grundsätzlich anders, seit im 14. und 15. Jahrhundert die Landesfürsten, aus absetzbaren Beamten erbliche Lehnsträger mit eigener Landeshoheit geworden, in jeder Hinsicht, auch in Hinsicht auf die Kirche in ihrem Lande, das Regiment im eigenen Territorium fest in die Hand zu nehmen begannen. Die alte Schirmvogtei und Advokatie der Territorialfürsten wächst sich zur landesherrlichen Kirchenhoheit, ja zum tief in die inneren Angelegenheiten der Kirche eindringenden landesherrlichen Kirchenregiment aus. Die gleichzeitig sich vollziehende Entwicklung einer ständischen Repräsentanz der Territorien, der Landstände, in denen neben Rittern und Städten auch Klöster und Stifte vertreten sind, hilft mit dazu, daß auch das in ihnen vertretene Volk in das kirchliche Rechtsleben hineingezogen wird. So bilden sich am Ausgang des Mittelalters in den verschiedenen Territorien wenigstens die Anfänge territorial geschlossener Kirchenwesen, aus denen dann überall da, wo in der Reformation die bischöfliche Jurisdiktion, der ganze römische Kirchenapparat zusammenbrach, ohne weiteres geschlossene Landeskirchen sich wie von selbst herausbildeten. — Das ist in großen Umrissen die als Allgemeingut der neueren Geschichtsschreibung anzusehende Betrachtungsweise, die v. SCHUBERT, nach der landesgechichtlichen Seite besonders auf DEHIOS Vorarbeiten fußend, in geistvoller Detailzeichnung auf unsre einheimische Kirchengeschichte übertragen hat, so etwa, wie ein Zeichner mit dem Storchschnabel die Umrisse einer Landschaft oder eines Gemäldes aus größeren Verhältnissen auf kleinere überträgt, um dann

mit Stift oder Pinsel in freischaffender Arbeit die entscheidenden Linien kräftig nachzuziehen und dem Ganzen durch Ausführung des Details Leben und Farbe zu geben; oder wie ein Naturforscher ein neuentdecktes Gesetz in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall auf seine Stichhaltigkeit erprobt, indem er mit ihm zugleich diesen einzelnen Fall in ein ganz neues Licht stellt.

In der Tat, ein lebensvolles, farbenreiches Bild, das nun vor uns steht: wie Schleswig und Holstein, beide dem für die Zwecke der transalbingischen Mission begründeten Erzbistum Hamburg-Bremen zugeteilt, die Aussicht hatten, in die im Werden begriffene große deutsche Nationalkirche des Nordens eingeschmolzen zu werden; wie dann durch ein merkwürdiges Zusammenwirken nationaldänischer, antideutscher Stimmung im nordischen Reich mit der Eifersucht Roms gegen den deutsch und kaiserlich gesinnten Erzbischof das schleswigsche Bistum, mit dem von Ripen von Hamburg losgerissen und dem neugegründeten Erzbistum Lund zugeteilt, in einer großen dänisch-nordischen Nationalkirche untergehen zu sollen schien; wie dann, wunderbar genug, das zum Schutz der dänischen Grenze gegen Wenden und Deutsche als besonderes Herzogtum (1115) unter einem dänischen Prinzen zu einer gewissen Selbständigkeit gelangte Schleswig durch den Willen eben dieses Prinzen, Knud Laward, sich doch wieder dem deutschen Einfluß erschloß und zugleich in dem Bischof der neuen Residenzstadt Schleswig, der nun rasch der Obergewalt des dänischen Erzbischofs sich entwand, eine Art von Landesbischof erhielt; wie in weiterer Entwicklung um den Anfang des 14. Jahrhunderts in Schleswig der Grundsatz der Territorialität, der landesherrlichen Gewalt des Herzogs, auch auf kirchlichem Gebiet durchdrang und damit die Kirche des Herzogtums als des Herzogs Landeskirche in Erscheinung trat; wie gleichzeitig südwärts von der Eider unter den Schauenburger Grafen, die (seit 1110) erfolgreich an der Vereinigung der Gaue der Holsten und Stormarn mit Wagrien und der wendischen Mark gearbeitet und dann bei Bornhöved sich die volle landesherrliche Selbständigkeit über diese Lande endgültig erworben hatten, eine holsteinische Territorialkirche als Landeskirche der Schauenburger entstand; wie dann durch die constitutio Waldemariana (1326) Schleswig und Holstein, in der Hand des Schauenburgers vereinigt, nicht nur

von oben durch die Hand des gemeinsamen Fürsten, sondern auch von innen heraus durch gemeinsame Landstände, an ihrer Spitze die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, fest und innerlich verbunden zu einer schleswig-holsteinischen Landeskirche zusammenwuchsen, zu einer Landeskirche, die auch durch den Wechsel der Dynastie, auch durch die Gefahr der in Christian von Oldenburg vollzogenen Personalunion mit Dänemark, auch durch die schon unter den Schauenburgern einsetzenden, dann unablässig wiederholten Gebietsteilungen nicht gesprengt, die hernach durch die in territorialer Beziehung in einem besonders günstigen Moment vollzogene Reformation in ihrem Bestande nur befestigt werden konnte, um dann später die dithmarsischen, schauenburgischen, lauenburgischen Gebietsteile, je nachdem sie dem Territorium der Herzogtümer bezw. der Provinz hinzuwuchsen, wie von selbst sich einzugliedern.

So steht heute das Bild des Geschichtsverlaufes, in dem es zur Herausbildung der schleswig-holsteinischen Landeskirche gekommen ist, in sicheren Linien und hellen Farben vor uns, ein Bild, dessen Einzelzüge gewiß noch mannigfache Ergänzungen und Korrekturen erfahren werden, dessen Konzeption aber in allem Wesentlichen als richtig sich erweisen wird, auch Troeltsch gegenüber, der den Gedanken des Landeskirchentums als eines Notbaus erst nach dem Scheitern der von der Reformation übernommenen mittelalterlichen Idee einer die Gesamtchristenheit umfassenden Universalkirche (selbstverständlich im Sinne einer Rechtsgröße) auftauchen läßt.

Wenn es aber so ist, was für einen Zweck kann es dann haben, noch einmal auf dieser Konferenz über die Entstehungsgeschichte unserer Landeskirche zu reden? Ich will die Antwort sofort geben: weil mit dem allen wohl die Entstehung unserer Landeskirche, d. h. die Durchführung der territorialen Einheit auch auf kirchlichem Gebiet, nicht aber ihre Entstehung als Landeskirche, d. h. die Herausbildung einer eigenen, dies Territorium umfassenden kirchlichen Rechtsgröße verständlich gemacht ist. Wir verstehen auf Grund des bisher Ermittelten, daß unser schleswig-holsteinisches Territorium auch rücksichtlich des in ihm sich abspielenden religiösen Lebens zu einer Einheit zusammengewachsen ist nicht erst durch den Zusammenbruch der römischen Kirchengewalt und den

Einzug reformatorischer Gedanken und Ordnungen, sondern schon durch die mittelalterliche Entwicklung des Territorialgedankens, den die Reformation lediglich zum Abschluß gebracht hat. Aber wir verstehen von hier aus noch durchaus nicht, wie und wann in diesem Territorium eine Kirche, eine Landeskirche, d. h. ein religionsgesellschaftlicher Rechtsorganismus eigenständigen Lebens erwachsen ist, wie und wann anstelle der universalkirchlichen Organisation, die wir in der Blütezeit des kirchlichen Mittelalters auch hierzulande als eine eigene Größe im Staat beobachten konnten, nicht etwa ein jene Kirche sich einverleibender, das religiöse Leben im Staatsgebiet von sich aus leitender Staat, sondern wiederum eine Kirche im Staat, eine Organisation neuen Gepräges, landeskirchlicher Art sich herausgebildet hat.

Fassen wir den kirchlichen Organismus Schleswig-Holsteins, wie er nach Durchführung der Reformation, also im Jahre 1542, uns entgegentritt, scharf ins Auge, so finden wir nirgends eine Größe, die wir als Kirche Schleswig-Holsteins, ja wir finden nicht einmal solche Größen, die wir als Kirchengemeinden bezeichnen könnten. Als eine durchaus ungeschiedene Einheit — das ist eine für das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse im Reformationszeitalter grundlegende Erkenntnis — liegen civitas und ecclesia, das ist Staat und Kirche, Kommune und Kirchengemeinde, ineinander, nicht nebeneinander wie zwei Organisationen, deren räumlicher Bereich sich deckt, deren Funktionen herüber- und hinübergreifen, deren Rechtssphären aber grundsätzlich auseinanderfallen, sondern ineinander, wie zwei Modi derselben Substanz, wie zwei Gesichtspunkte, unter denen eine und dieselbe Größe sich betrachten läßt. Es ist nicht so, daß in der Reformationszeit neben dem im Staate rechtlich verfaßten Volk eine Kirche als die rechtlich verfaßte Gemeinde stände. Dieselbe Gemeinschaft, die in der einen Richtung der Fürsorge und Zucht der magistratus unterstellt ist, unterliegt auf der andern der des ministerium ecclesiasticum. Ihre oberste Leitung steht in jeder Beziehung dem Landesherrn zu, nach der einen Seite, sofern er die custodia secundae, nach der andern, sofern er die custodia primae tabulae in Händen hat. Aber immer handelt es sich um eine Größe, nicht um zwei. Dasselbe Volk, das unter dem politischen Gesichtspunkt als Staat erscheint, wird unter dem religiösen Gesichtspunkt als Kirche ge-

sehen, dieselbe Gemeinde, die unter dem bürgerlichen Gesichtspunkt Kommune ist, stellt sich der religiösen Betrachtung als Kirchengemeinde dar. Nur daß beide Ausdrücke, Kirche und Kirchengemeinde, erst unserm modernen Begriffsalphabet entnommen sind; die Sprache der Reformation kennt sie nicht. Das gilt nicht nur von Luther, der in seiner Bibelübersetzung das Wort Kirche aus guten Gründen ängstlich vermeidet und in seinem sonstigen Sprachgebrauch das Wort lediglich als Bezeichnung der Christenheit braucht (»ein Kind von sieben Jahren weiß, sagt er in den Schmalkaldischen Artikeln, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die Christi Stimme hören«). Man lese einmal unsere Kirchenordnung daraufhin durch: sie kennt und braucht den Begriff Kirche nur gleich »hillige Christenheit« und will selbst nichts sein als eine Wiederaufrichtung der durch »gottlose Papen und Regenten, falsche Profeten edder Prediger und durch dat ungelöwige Volk« gefallenen Ordnung, »dat unse Erfflande (d. h. das schleswig-holsteinische Volk) yn der christlichen Religion Sache nicht so jamerlyck mögen bliven in der vorderfflicken Unordninge«. Hier fehlt jeder Gedanke daran, daß ein Kirchenwesen als etwas Besonderes im Staate aufgerichtet und geordnet werden solle. Kirchenordnung ist einfach gleich christliche Ordnung für das Volk in Stadt und Land. Kirche ist das Volk, das in solcher Ordnung lebt, regiert und geleitet wird.

Dem entspricht, daß diese Ordnung unter Mitwirkung der Landstände von Obrigkeitswegen kraft landesherrlicher Gewalt, also als ein Staatsgesetz, erlassen wird. »Paulus Roma am XIII secht, dat de wertlike Auericheit Gades Denerynne ys; Godt sy gelauet dat wy dat weten. Ys nu de Auericheit Gades Denerynne, wen se dat Schwerdt recht vöret tho straffende de bösen unde tho beschamende de framen, so achten wy, dat de Auericheit von Gade geordent alder erst unde recht yn erem Ampte Gades Denerynne ys, wenn se vorschaffet gude Christlike Ordeninge, dardorch de Christlike Kercke edder Christenheit geistlick mit Gades Worde und tidtlik mit neringe unde nodtrofft werde erholden.« Hier erscheint klar und bewußt die theokratisch gedachte weltliche Obrigkeit, wie wir heute sagen würden, als Trägerin des Kirchenregiments, d. h. als die von Gott mit der Aufrechterhaltung der religiösen Lebensordnungen im Volk bestellte

Instanz; die Fürsorge für das kirchliche Leben erscheint, modern ausgedrückt, als Staatsaufgabe — für eine Kirche im Sinne einer selbständigen Organisation ist dabei nirgends Raum. Folgerichtig sind dann auch die kirchlichen Beamten und Behörden, während im Mittelalter die Beamtenschaft der Kirche der Beamtenschaft des Staates als eine scharf unterschiedene Größe gegenübersteht, in der Reformationszeit als landesherrliche Größen ins Leben getreten. Als Christian III. im Jahre 1528 sämtliche Kirchspielspriester des Haderslebener Sprengels auf Haderslevhuus in Pflicht nahm, ließ er sie einen Eid schwören, der deutlich erkennbar zugleich Religions- und Homagialeid, ihm als Landesherrn zugeschworner Treueid war. So hat er auch als ausübenden Vertreter seines landesherrlichen Regiments in Religionssachen einen Superintendenten (Weidensee, später Wendt) und unter ihm für die erstinstanzliche Beaufsichtigung der Priester in Lehre und Amtsführung, für die Abnahme der Kirchenrechnung und die Erhaltung des gesamten Kirchenwesens sechs Hardespröpste eingesetzt. Der nach Gottschalk von Ahlefelds Tode eingesetzte schleswigsche Bischof oder Superattendent, der Herzoglich-Gottorpische Generalpropst, seit 1562 Generalsuperintendent tituliert, und der Königliche »Propst im Holstenland« waren landesherrliche Beamte, das aus dem schleswigschen Domkapitel erwachsene Konsistorium eine landesherrliche Behörde, genau wie die Superintendenten und Konsistorien in den übrigen Gebieten der wittenbergischen Reformation. Kirchliche Behörden und Instanzen im Sinne unserer Zeit fehlten durchaus.

Es ist bekannt, daß die ganze in diesen Ordnungen zutage tretende Auffassung vom religiösen Leben des Volkes als einem integrierenden Teile des Staatslebens sich erklärt aus einer, wir müssen heute sagen: enthusiastischen Auffassung vom Beruf des Staates, der Obrigkeit, des Landesherrn — eine Auffassung, die in der Theorie vom membrum praecipuum und von der custodia utriusque tabulae Gestalt gewonnen hat, und daß diese Auffassung steht und fällt mit der von der Reformation grundsätzlich geltend gemachten konfessionellen Intoleranz, d. h. mit der nötigenfalls zwangsweise durchgeführten konfessionellen Einheit des Territoriums. Indessen darauf ist hier nicht einzugehen. Es kommt hier lediglich darauf an, zu konstatieren, daß im Reformations-

zeitalter etwas, was man schleswig-holsteinische Landeskirche nennen könnte, wenn man dabei den Ton auf das Wort Kirche legt, nicht bestanden hat. Eine schleswig-holsteinische Landeskirche hat damals so wenig bestanden, wie etwa vor dem Exil im jüdischen Volk neben dem jüdischen Staat eine jüdische Kirche bestanden hat. Der Satz, mit dem v. Schubert in dem erwähnten Vortrage die Darstellung der Reformationszeit abschließt: »Damit war unsere schleswig-holsteinische Landeskirche entstanden«, bedarf also, wenn man auf die Kirchenseite der Landeskirche reflektiert, starker Einschränkung. Ich würde ihn, übrigens ganz im Sinne des Verfassers, so formulieren: »Als 1559 mit Dithmarschens Eroberung Schleswig-Holstein seine heutige Abrundung erhielt (doch fehlten noch die schauenburgischen Teile und Lauenburg), war die staatsrechtliche und konfessionelle Einheit des Gebiets hergestellt, das unsere heutige Landeskirche bildet.

Wann ist denn diese Landeskirche entstanden?

Zunächst nicht in der Zeit, in der man nach theoretischen Erwägungen es erwarten sollte, damals als die tatsächlich längst bedeutungslos gewordene theokratische Auffassung des landesherrlichen Berufes endgültig zusammenbrach, um einer rein staatsrechtlichen Auffassung Platz zu machen. Am 16. November 1660 ließ König Friedrich III. für sich und seine Nachkommen von allen Ständen des Reichs sich die unumschränkte Souveränität zusprechen. In dem am 16. November 1665 von ihm erlassenen Königsgesetz erklärte er sodann kraft dieser seiner Souveränität, daß der König (dessen lutherische Konfession übrigens gleichzeitig gesetzlich festgelegt wurde) das oberste und höchste Haupt in geistlichen und weltlichen Sachen sei, außer Gott keinen über sich erkenne und von allen Untertanen dafür erkannt werden solle[1]. Nun ist zwar dies Königsgesetz nur für das Königreich Dänemark erlassen. Tatsächlich aber haben die dänischen Könige, und zwar unter ausdrücklicher Billigung der zeitgenössischen kirchenrechtlichen Theoretiker und ohne irgendwelchen Widerspruch zu finden, ihr souveränes landesherrliches Kirchenregiment in Schles-

[1]) . . . Kongen skal være herefter og af alle Undersatterne holdes og agtes for det ypperste og høyeste Hoved her paa Jorden, over aller Mænneskelige Loven, og der ingen anden Hoved og Dommere Kiender over sig enten i geistlige eller verdslige Sager uden Gud allene.

wig und Holstein im Sinne dieses Gesetzes und unter Berufung auf dasselbe gehandhabt. Das gilt vor allem für Schleswig, von dessen Prälaten und Ritterschaft, Ämtern und Landschaften sich König Friedrich IV. nach der Inkorporierung des herzoglichen Anteils am 7. September 1721 feierlich huldigen ließ »secundum tenorem legis regiae«. Die Schwierigkeit, die in anderen Ländern der Theorie des Kollegialsystems entgegensteht, daß nämlich kein Akt, keine Urkunde vorhanden ist, in der die Kirche ihre Kollegiatrechte übertragen, besteht demnach, wie Matthiae mit besonderer Genugtuung konstatiert, für Schleswig nicht. »Da das Herzogtum Schleswig ein vom Königreich Dänemark abhängendes Stück ist, so hat der König über dieses Herzogtum eben das Recht, das er in seinem Erbkönigreich besitzt und aus eben dem Grunde. Da ihm nun im Königreich Dänemark die höchste Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen vermöge der ihm im erwähnten Akte übertragenen und bestätigten unumschränkten Souveränität zukommt, so muß das ihm im Herzogtum Schleswig zustehende Kirchenrecht aus eben dieser Quelle abgeleitet werden.« Für Holstein freilich mußte man sich mit der Erklärung begnügen, man könne »die Einwilligung der Gemeinden stets mit allem Recht vermuten und aus der Geschichte höchst wahrscheinlich und glaubwürdig machen«.

Sonach war auch in Schleswig-Holstein die kirchenrechtliche Theorie und Praxis tatsächlich an jener im Königgesetz kodifizierten Doktrin orientiert, welche das Regiment des Königs in Religionssachen nicht mehr religiös aus seiner Pflichtstellung als membrum praecipuum, sondern rein staatlich aus seinem Souveränitätsrecht herleitet. Aus dem *Dienst* an der Kirche, zu dem sich nach reformatorischer Auffassung die Obrigkeit berufen und verpflichtet wußte, ist ein *Rechtsanspruch* des absoluten Fürstentums auf das Regiment in dieser Kirche geworden. Nicht mehr als membrum praecipuum ecclesiae, sondern als Träger der Rechtsgewalt des Staates herrscht der König auch in der Kirche unumschränkt. Als König hat er, wie § 6 des Königsgesetzes ausdrücklich sagt, »die höchste Gewalt über die ganze Klerisei, vom höchsten bis zum niedrigsten, und das Recht, den Kirchen- und Gottesdienst und dessen Gebräuche, Zusammenkünfte und Religionssachen zu befehlen und zu verbieten, kürzlich das Recht, alle Regalien und Majestätsrechte zu ge-

brauchen«[1]). Es versteht sich von selbst, daß in diesem Gesetz der Begriff »Kirche« nicht vorkommt. Es gab keine Kirche, weder als Subjekt der Rechtsordnung — denn es ist eine rein dogmatische Fiktion, wenn Wolf Christian Matthiae in seiner »Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein« (1778) in jener Erklärung der Stände zugleich einen kirchlichen Akt sieht, in dem die Gemeinde die ihr zustehenden kirchlichen kollegialen Rechte feierlich dem Landesherrn übertrug —, noch als besonderes Objekt der Rechtsordnung. Es gab nur einen auf die religiösen Angelegenheiten des Volkes bezüglichen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung. Die kirchlichen Oberbehörden — später waren es der Geheime Conseil und die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen — wie die mittleren Behörden, die als Oberkonsistorien fungierenden Obergerichte auf Gottorp und Glückstadt, wie die General- und Spezialvisitatoren tragen durchaus den Charakter reiner Staatsbehörden und Staatsbeamten. Mit dürren Worten wird in der königlichen Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 als Hauptaufgabe des Generalsuperintendenten bezeichnet, dafür zu sorgen, »daß unsere landesfürstliche Hoheit in Kirchensachen, als deren Beobachtung ihm hauptsächlich mit obliegt, ungekränkt und ungeschmälert beibehalten werde.« Auch die Synoden, d. h. die Pröpsteversammlungen, die von 1646 bis 1737, im ganzen neunzehnmal, in Rendsburg tagten, waren nicht etwa eine parlamentarische Vertretung einer irgendwie am Kirchenregiment beteiligten Kirche, sondern lediglich ein landesherrliches Hilfsorgan, eine zwar nicht einflußlose, aber durchaus von der Willkür des Königs abhängende Versammlung vortragender Räte, die dem Könige unmaßgebliche Vorschläge und Gutachten unterbreiten durften. Man kann verstehen, daß der alte Matthiae, ein grundsätzlicher Vertreter der kollegialistischen Theorie, nach ihrer Abstellung, die ohne weiteres kraft königlicher Machtvollkommenheit erfolgte, dazu

[1]) Skal og Kongen eene have høyeste Magt over ald Clericiet fra den Høyeste til den Laveste, at beskikke og anordne al kirke- og Guds-Tienste, Møøder, Sammenkomste og Forsammlinger om Religionssager, naar han det raadeligt eragter at byde og forbyde, og i allmindelighed, korteligen at sige, skal Kongen eene have Magt at brūge alle Regalier og Jura Majestatis, hvad Navn det og have kunde.

sehr gleichmütig bemerkte, »sie können auch füglich unterbleiben«, und daß Propst Nicolaus Johannsen in seinem »Versuch, das kanonische Recht mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogtümer Schleswig und Holstein zu belegen« (1804) erklärt, »man kann den Großen der Erde die kirchliche Gewalt auch gern anvertrauen, da die Religion zur Wohlfahrt ihrer Staaten gehört. Sie bildet gehorsame und fromme Untertanen und beweist eben dadurch in einem Lande eine Stärke, welche die größsten Armeen nicht aufzuweisen vermögend sind. Je belehrender also Religionsgebräuche sind, je weisere Kirchenordnungen gemacht werden, je biblischer, d. h. je vernünftiger und herzlicher die Religion vorgetragen wird, desto stärkere Stütze ist die Religion für den Staat.« Daß er von hier aus die dänischen Könige lobt, daß sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, alte Kirchengebräuche (Exorzismus bei der Taufe) und Festtage abzuschaffen, neue Kirchenagenden, Gesangbücher und Katechismen einzuführen, Unbeikommenden (Ignoranten und superklugen Laien) zu verbieten, über religiöse Dinge literarisch sich zu äußern usw., kann nicht wundernehmen.

Bei diesem Zustande der Kirchenlosigkeit Schleswig-Holsteins ist es im wesentlichen geblieben, so lange unser Land unter dänischem Regiment stand. Es gab nur einen Rechtsträger, und dieser ist unumschränkt und kennt neben sich keine zweite Rechtsträgerin. Der Staat hat alle Gewalt, alle Rechte auch über die Kirche. Alle in Betracht kommenden Ordnungen — ich nenne die Landgerichtsordnung vom Jahre 1636, die mit den criminalia die ecclesiastica in einem Titel behandelt, die königliche Konstitution von 1646, die Instruktion an den Generalsuperintendenten von 1739 und die Reskripte und Patente betr. die Liturgie von 1796 ff. — reden wohl von Kirchensachen und Kirchenordnungen, von Kirchenpatronen und Kirchendisziplin, aber nie von der Kirche, geschweige denn von einer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Ja, dieser Zustand trat nur noch deutlicher hervor, als im Jahre 1834 die beiden (nicht formierten) Oberkonsistorien, die doch wenigstens den Anschein erweckten, kirchliche Behörden zu sein, aufgelöst und ihre Geschäfte der neuerrichteten Provinzialregierung auf Gottorp übertragen wurden. Die rückläufige Bewegung, die nach dieser Seite in Preußen statt-

fand, ist an unserm Lande gänzlich vorübergegangen. Wie völlig fern dieser Zeit in unserm Lande der Gedanke an eine Kirche im Rechtssinn lag, illustriert eine Bemerkung FALCKS (Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, 1835, S. 754): »Wenn hier von fremden Religionsverwandten die Rede ist, so können unter diesem Namen die Herrnhuter oder mährischen Brüder nicht mit verstanden werden; sie bilden im rechtlichen Verstande keine besondere Religionspartei, sondern gehören zur protestantischen Kirche, und das Eigentümliche ihrer Verfassung bezieht sich bloß auf ihre Gemeindeorte.« Eine lebhafte landeskirchliche Bewegung in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die Wellen der Presbyterialströmung von Preußen in unser Land herüberschlugen, ging in den Kriegsjahren, die der Erhebung folgten, spurlos unter, und als die Dänen wieder Herren im Lande waren, setzte das souveräne Staatsregiment in Kirchensachen nur um so energischer wieder ein. Eine Wendung trat erst ein — ich darf mich hier ganz kurz fassen —, als unser Land preußisch wurde und unbeschadet seiner konfessionellen Eigenart in den Strom der presbyterial-synodalen Bewegung sofort mit hineingezogen wurde. Erst seit jenen Tagen, genauer seit der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 ist eine Landeskirche als eine Korporation nicht nur in, sondern neben dem Staat, als eine Gemeinschaft eigenen und eigentümlichen Rechts in Schleswig-Holstein ich will nicht sagen vorhanden, aber doch im Werden, zwar in der freien Ausgestaltung einer ihrem Wesen entsprechenden Daseins- und Betätigungsform noch vielfach gehemmt durch die privilegierenden nicht weniger als durch die rechtsbeschränkenden Bestimmungen, denen sie der Staat unterwirft, aber doch schon durch das ihr jetzt gewährte Maß freier Betätigung zu selbständiger und kraftvoller Verfolgung ihrer eigenen Aufgaben und Ziele im Volksleben in einer bisher nicht dagewesenen Weise befähigt.

Es sollte sich in diesem Referat um eine rein historische Feststellung handeln, die den Gang, den v. SCHUBERT in seiner Darstellung der Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Verfassungslebens unserer Heimat bis zum Sieg der Reformation verfolgt hat, bis auf die Gegenwart fortführt, indem sie das Bild zugleich nach der kirchenrechtlichen, näher nach der kirchen-

politischen Seite ergänzt. Was über v. Schuberts Untersuchung hinausführend hier zur Geltung zu bringen versucht wurde, läßt sich in den Satz zusammenfassen: nach der territorialen Seite als landeskirchliches Gebilde ist unsre Landeskirche viel älter als die Reformation, aber als verfaßte Landeskirche, das Wort Kirche hier im Sinne des Korrelats zum verfaßten Volk, zum Staat verstanden, d. h. also als »ein mit eigenem Beruf und eigenem Recht begabtes sittliches Gemeinwesen«, wie L. A. Richter die Kirche bezeichnet, ist sie viel jünger als die Reformation, ist sie ein Kind erst der allerjüngsten Vergangenheit, ja der Gegenwart; eine schleswig-holsteinische Landeskirche im Rechtssinne gibt es frühestens seit den Jahren 1869 und 1876.

Ob es für das religiöse Gemeinschaftsleben unsres Landes ein Unglück war, daß es eine Kirche so lange nicht gab, ob wir glücklich sind, daß wir ihr Erstehen erlebten? Nicht nur die mir gesteckte Zeit, auch der Zweck dieser unsrer auf rein historische Betrachtungsweise gerichteten Zusammenkunft widerrät es, in eine grundsätzliche Erörterung dieser kirchenpolitischen Kern- und Hauptfrage einzutreten. Nur ein Dreifaches sei angedeutet. Wenn Claus Harms sich zum unermüdlichen und begeisterten Anwalt der territorialistischen, staatsrechtlichen Kirchentheorie und Praxis seiner Zeit gemacht hat, so vermögen wir das heute als Beweis kirchlichen Weitblickes schon deshalb nicht anzusehen, weil offensichtlich unsere neue Kirchenverfassung, mit der eine Kirche unter uns erst entstanden ist, die großzügige Inangriffnahme der Erneuerung und Erweiterung des gottesdienstlichen Lebens unseres Landes durch Errichtung neuer Kirchen, Schaffung neuer Pfarrstellen, Bildung neuer Gemeinden, Ordnung der Vermögensverwaltung usw. erst ermöglicht hat. Wenn in striktem Gegensatz hierzu Rudolph Sohm die evangelische Kirche im Rechtssinne, wie sie heute vor uns steht, weil die landesherrliche, also weltliche Gewalt in ihr regiert, als eine rein weltliche Organisation bezeichnet, die keine Kirche mehr ist, so werden wir, wenn die von mir gegebene Darstellung des Geschichtsverlaufes richtig ist, geneigt sein, das »nicht mehr« in ein »noch nicht« umzusetzen, als die wir nicht an das Grab einer im Staatsrecht erstickenden, sondern an die Wiege einer aus einem Departement der Staatsverwaltung zu einer Gemeinschaft eigenen Rechts sich



entwickelnden Kirche uns gestellt sehen. Wenn endlich neuestens Erich Förster in seinem schönen Buch über »die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III.« jenen kirchenlosen Zustand, aus dem wir herkommen, als die dem Wesen des Protestantismus treueste Form des religiösen Gemeinschaftslebens preist und die zu einer Verselbständigung der kirchlichen Verwaltung führende Entwicklung des 19. Jahrhunderts eine unheilvolle nennt, so kann wenigstens ich darin nur einen völlig verunglückten Versuch erblicken, die von Förster eigenartig verbundenen Ideen Richard Rothes und Rudolph Sohms von der Überflüssigkeit eines Kirchenwesens innerhalb des protestantischen, d. h. seiner Kulturaufgabe auch nach der religiösen Seite bewußten Staates historisch zu begründen, ein Versuch, dessen praktische Konsequenzen notwendig entweder zu humanitärer Veräußerlichung oder zu schwärmerischer Verflüchtigung der Religion im Volksleben führen muß. Ich gehe nicht darauf ein, daß Försters Behauptung, die landesherrlichen staatlichen Verwaltungsbehörden seien allezeit klug und gutmütig genug gewesen, um in die eigene Entwicklung der Gemeinde nicht allzu tief einzugreifen, das Staatsrecht habe die Hand allezeit weggelassen von allen innerkirchlichen Angelegenheiten, ein Kirchenrecht, das sie mit Zwangsgewalt ordnete, habe es nicht gegeben, — für Schleswig-Holstein sicher nicht zutrifft. Zwar wird man, aufs Ganze gesehen, die in den von den dänischen Königen als schleswig-holsteinischen Landesfürsten erlassenen Kirchengesetzen herrschende »Weicheit, Gerechtigkeit und Milde« mit dem oben zitierten Nic. Johannsen anerkennen müssen. Es ist kein schlechtes Kirchenrecht, das sie geschaffen haben. Aber es ist wirkliches Kirchenrecht, die inneren nicht weniger als die äußeren Angelegenheiten der Kirche ordnendes Recht, und man braucht nur an die Geschichte der diktatorischen Einführung der Landeskatechismen, des Landesgesangbuchs und der Landesagende, der Konkordienformel (1674 und 1734) und des Religionseides (1764) zu denken, um ein Bild davon zu haben, wie bei uns der omnipotente Staat in das innerste Leben der Kirche eingegriffen hat.

Indessen ich lasse das hier. Ich beleuchte lieber die prinzipielle Seite der Sache und damit zugleich das Wahrheitsmoment in Försters einseitiger Aufstellung. Grundsätzlich be-

trachtet bedeutet der Protestantismus allerdings die Aufhebung der Kirchengestalt des Reiches Gottes, aber nur in dem Sinne, daß im letzten Grunde das Vorhandensein einer Kirche, einer Gemeinde Christi, deren religiöses Gemeinschaftsleben in der um das Wort des Herrn sich sammelnden gottesdienstlichen Versammlung, nicht in Rechtsordnungen pulsiert, nie und nirgends davon abhängt, daß ein in bestimmten Rechtsformen ausgebautes Kirchenwesen vorhanden ist. Die Kirche, auf die es schließlich allein ankommt, die Kirche, die aus Wort und Sakrament sich auferbaut, die Kirche, die wir glauben, die haben auch unsere Väter, die ein eigenes Kirchenwesen nicht kannten, die haben auch die Gemeinden der Reformation gehabt — wollte Gott, wir hätten sie so gewiß und hielten sie so teuer, wie sie es taten.
